



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.01.2017

Gewalt gegen Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge, Menschen mit Abschiebeschutz und Migrantinnen und Migranten

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Angriffe auf Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz gab es in Bayern im Jahr 2016, jeweils aufgeschlüsselt nach Ort und relevanter Straftatgruppe?
- 1.2 In wie vielen Fällen konnten der bzw. die Täter ermittelt werden und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?
- 1.3 Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten zu welchen Strafen verurteilt?

- 2.1 Welche Angriffe auf Migrantinnen und Migranten gab es in Bayern im Jahr 2016, jeweils aufgeschlüsselt nach Ort und relevanter Straftatgruppe?
- 2.2 In wie vielen Fällen konnten der bzw. die Täter ermittelt werden und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?
- 2.3 Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten zu welchen Strafen verurteilt?

- 3.1 Welche rechtsextremen Initiativen im Umfeld von Unterkünften für Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz sind der Staatsregierung bekannt?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 18.04.2017

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Anfrage wurden ausschließlich Straftaten, die den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet worden sind, zugrunde gelegt.

Die zu den Fragen 1.1 und 2.1 dargestellten Rechercheergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen der Politisch Motivierten Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) übermittelt worden sind.

Es handelt sich sowohl um versuchte als auch um vollendete Straftaten.

1.1 Welche Angriffe auf Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz gab es in Bayern im Jahr 2016, jeweils aufgeschlüsselt nach Ort und relevanter Straftatgruppe?

Als Recherchekriterium dienten Gewaltstraftaten mit dem Unterthema „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“.

Hierbei konnten 41 Treffer generiert werden. Die gewünschte Aufschlüsselung ist Anlage 1 zu entnehmen.

1.2 In wie vielen Fällen konnten der bzw. die Täter ermittelt werden und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?

1.3 Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten zu welchen Strafen verurteilt?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und auf Grundlage einer durch das Bayerische Landeskriminalamt erstellten Verfahrensliste beantwortet.

Von den 41 im Jahr 2016 erfolgten Angriffen im Sinne der Fragestellung konnten in 32 Fällen Täter bzw. Tatverdächtige ermittelt werden. Darüber hinaus war in einem Fall nach dem Ergebnis der Ermittlungen davon auszugehen, dass sich die angezeigte gefährliche Körperverletzung über-

haupt nicht zugetragen hat, weshalb in der Folge gegen den vermeintlich Geschädigten ein Ermittlungsverfahren wegen Vortäuschens einer Straftat einzuleiten war (vgl. lfd. Nr. 28 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3).

In drei (vgl. lfd. Nrn. 1, 29 und 37 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3) der übrigen acht Fälle dauern die gegen unbekannt geführten Ermittlungen noch an. In den restlichen fünf (vgl. lfd. Nrn. 3, 5, 15, 22 und 24 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3) der acht Fälle wurde das gegen unbekannt geführte Ermittlungsverfahren jeweils auf Grundlage des § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Bezüglich der Vorfälle

- vom 16.01.2016 und 03.04.2016 in Töging am Inn (vgl. lfd. Nrn. 2 und 16 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3),
- vom 04.03.2016 in München (vgl. lfd. Nrn. 11 und 12 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3) und
- vom 19.07.2016, 21.08.2016 und 22.08.2016 in Vierkirchen (vgl. lfd. Nrn. 25, 26, 27, 31 und 32 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3),

erfolgte bei den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften eine Verfahrensverbindung. Aufgrund dieses Umstandes reduziert sich die Anzahl der gegen konkrete Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren auf 26 Verfahren.

In sechs dieser 26 gegen bekannte Täter/Tatverdächtige geführten Ermittlungsverfahren dauern die Ermittlungen noch an (vgl. lfd. Nrn. 10, 34, 35, 38, 39 und 41 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3).

In den verbleibenden 20 Ermittlungsverfahren wurden seitens der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften folgende Abschlussverfügungen getroffen:

- In einem Verfahren erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO, da die Strafe, zu der die Verfolgung hätte führen können, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren bereits verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre (vgl. lfd. Nr. 20 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3).
- In einem Ermittlungsverfahren erfolgte eine vorläufige Verfahrenseinstellung nach §§ 154 f. StPO, da der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist (vgl. lfd. Nr. 18 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3).
- In sechs Ermittlungsverfahren erfolgte (auch) eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil ein Verfahrenshindernis bestand, ein erforderlicher Strafantrag nicht gestellt wurde und zugleich ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint wurde oder ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte (vgl. lfd. Nrn. 6, 7, 17, 21, 23 und 33 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3).
- In 13 Verfahren (unter Berücksichtigung der oben erwähnten Verfahrensverbindungen) wurde gegen insgesamt 22 Beschuldigte Anklage erhoben (vgl. lfd. Nrn. 4, 7, 8, 9, 11 [inkl. 12], 13, 14, 16 [inkl. 2], 19, 25 [inkl. 26–27 und 31–32], 30, 36 und 40 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3). Der Klarstellung halber ist darauf hinzuweisen, dass in einem Fall (vgl. lfd. Nr. 7 der Anlage zu Fragen 1.2 und 1.3) mehrere Abschlussverfügungen ergangen sind.

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die Anlage zu den Fragen 1.2 und 1.3 sowie auf die dort in den Fußnoten angebrachten ergänzenden Anmerkungen verwiesen. Den dort getätigten Ausführungen kann auch entnommen werden, in welchen Fällen die jeweils örtlich zuständige Staatsan-

waltschaft eine Einstufung des Sachverhalts als rechtsextremistisch motivierte Straftat nicht für gerechtfertigt erachtet bzw. den Sachverhalt (hinsichtlich des Tatvorwurfs) rechtlich anders bewertet hat.

2.1 Welche Angriffe auf Migrantinnen und Migranten gab es in Bayern im Jahr 2016, jeweils aufgeschlüsselt nach Ort und relevanter Straftatgruppe?

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) enthält keine Datenfelder, welche eine Zuordnung der Opfer als „Migrantinnen und Migranten“ ermöglicht. Eine entsprechende Recherche ist aus diesen Gründen nicht möglich. Auch die hilfsweise Verwendung der bestehenden Datenfelder, wie zum Beispiel Staatsangehörigkeit oder Geburtsland, führt zu keinem Ergebnis. Die erzielten Treffer würden hierbei lediglich eine Teilmenge im Sinne der Anfrage darstellen. Eine Aussagekraft des Ergebnisses wäre somit nicht gegeben.

Zur Erhebung der Daten erfolgte eine Auswertung des KPMD-PMK nach fremdenfeindlicher Gewaltkriminalität. Zusätzlich wurden Straftaten, die „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ gerichtet waren, gefiltert.

Nach dem „Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität“ umfasst das Unterthema „Fremdenfeindlich“ als Teil der Hasskriminalität (bis zum Tatdatum 31.12.2016) fremdenfeindliche politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen

- Nationalität
 - Volkszugehörigkeit
 - Rasse
 - Hautfarbe
 - Religion
 - Herkunft
- des Opfers verübt wird.

Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch Motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt und umfasst die Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

Die erzielte Treffermenge umfasst somit Angriffe auf Ausländer im Allgemeinen.

Hierbei konnten 50 Treffer generiert werden. Die gewünschte Aufschlüsselung ist Anlage 3 zu entnehmen.

2.2 In wie vielen Fällen konnten der bzw. die Täter ermittelt werden und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?

2.3 Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten zu welchen Strafen verurteilt?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und auf Grundlage einer durch das Bayerische Landeskriminalamt erstellten Verfahrensliste beantwortet.

Bezüglich aller 50 Vorfälle, die sich im Jahr 2016 ereignet haben, wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. In 41 Fällen konnten Täter bzw. Tatverdächtige ermittelt werden. In den verbleibenden neun gegen unbekannt geführten Ermittlungsverfahren dauern in fünf Fällen die Ermittlungen noch an (vgl. lfd. Nrn. 36, 39, 46, 47 und 48 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3). In den restlichen vier Fällen wurde das gegen unbekannt geführte Ermittlungsverfahren jeweils auf Grundlage des § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte (vgl. lfd. Nrn. 2, 13, 35 und 42 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).

Bezüglich der Vorfälle

- vom 24.07.2016 in Erlangen (vgl. lfd. Nrn. 23 und 24 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3),
- vom 14.08.2016 in Forchheim (vgl. lfd. Nrn. 31 bis 33 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3) und
- vom 24.09.2016 in Erlangen (vgl. lfd. Nrn. 37 und 38 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3)

erfolgte bei den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften eine Verfahrensverbindung. Aufgrund dieses Umstandes reduziert sich die Anzahl der gegen konkrete Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren auf 37 Verfahren.

Bezüglich dieser 37 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wird zum Verfahrensstand Folgendes mitgeteilt:

- In sechs Ermittlungsverfahren konnten die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden, sodass die Vorgänge jeweils noch nicht an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abverfügt wurden (vgl. lfd. Nrn. 25, 26, 27, 30, 44 und 50 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).
- In fünf Ermittlungsverfahren dauern die Ermittlungen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften noch an (vgl. lfd. Nrn. 10, 14, 28, 45 und 48 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).

In den verbleibenden 26 Ermittlungsverfahren wurden seitens der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften folgende Abschlussverfügungen getroffen:

- In einem Ermittlungsverfahren erfolgte eine vorläufige Verfahrenseinstellung nach § 154 f. StPO, da der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist (vgl. lfd. Nr. 16 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).
- In zwei Verfahren erfolgte (auch) eine Verfahrenseinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO, da die Strafe, zu der die Verfolgung hätte führen können, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren bereits verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre (vgl. lfd. Nrn. 21 und 29 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).

- In zwei Verfahren erfolgte gemäß §§ 374, 376 StPO (auch) eine Verweisung auf den Privatklageweg (vgl. lfd. Nrn. 31 und 41 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).
- In drei Verfahren erfolgte (auch) eine Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld auf Grundlage des § 153 Abs. 1 StPO bzw. eine Verfahrenseinstellung nach der Erfüllung von Auflagen auf Grundlage des § 153a Abs. 1 oder Abs. 2 StPO bzw. § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (vgl. lfd. Nrn. 3, 4 und 23 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).
- In zehn Ermittlungsverfahren erfolgte (auch) eine Verfahrenseinstellung auf Grundlage des § 170 Abs. 2 StPO, weil ein Verfahrenshindernis bestand, ein erforderlicher Strafantrag nicht gestellt wurde und zugleich ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint wurde oder ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte (vgl. lfd. Nrn. 5, 6, 9, 17, 21, 23, 31, 37, 40 und 41 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).
- In 16 Verfahren wurden insgesamt 22 Beschuldigte angeklagt. Hierbei wurde in 10 Verfahren (vgl. lfd. Nrn. 1, 8, 9, 11, 12, 15, 17, 18, 19 und 34 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3) gegen 16 Beschuldigte eine Anklage erhoben und in sechs Verfahren (vgl. lfd. Nrn. 3, 7, 20, 22, 29 und 43 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3) gegen sechs Beschuldigte ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

Bei dieser Aufstellung ist zu berücksichtigen, dass in acht Verfahren mehrere Abschlussverfügungen ergangen sind (vgl. lfd. Nrn. 3, 9, 17, 21, 23, 29, 31 und 41 der Anlage zu Fragen 2.2 und 2.3).

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die Anlage zu den Fragen 2.2 und 2.3 sowie auf die dort in den Fußnoten angebrachten ergänzenden Anmerkungen verwiesen. Den dort getätigten Ausführungen kann auch entnommen werden, in welchen Fällen die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft eine Einstufung des Sachverhalts als rechtsextremistisch motivierte Straftat nicht für gerechtfertigt erachtet bzw. den Sachverhalt (hinsichtlich des Tatvorwurfs) rechtlich anders bewertet hat.

3.12 Welche rechtsextremen Initiativen im Umfeld von Unterkünften für Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz sind der Staatsregierung bekannt?

Eine Eingrenzung rechtsextremer Initiativen auf das „Umfeld“ von Unterkünften für Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz ist mangels entsprechender Erfassung sowie aufgrund der räumlichen Unbestimmtheit des Begriffes nicht möglich. Es wurden daher Aktionen rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen aufgelistet, die sich gegen Flüchtlinge bzw. die Flüchtlingspolitik richteten. Dabei handelte es sich um 76 Initiativen. Eine Auflistung ist Anlage 5 zu entnehmen.

Anlage 1

Anlage 1 Aufschlüsselung zu Frage 1.1

Ort	Paragraph	Gesetz	Norm
Soyen	306	StGB	Brandstiftung
Töging a. Inn	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Landau a.d. Isar	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Hirschau	211	StGB	Mord
Kaufbeuren	306	StGB	Brandstiftung
Ingolstadt	223	StGB	Körperverletzung
Ingolstadt	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Kelheim	211	StGB	Mord
Neustadt b. Coburg	177	StGB	sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	306	StGB	Brandstiftung
München	306	StGB	Brandstiftung
Regensburg	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Bad Kissingen	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Selb	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Töging a. Inn	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Passau	223	StGB	Körperverletzung
München	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Dillingen a.d. Donau	249	StGB	Raub
Ansbach	223	StGB	Körperverletzung
Passau	223	StGB	Körperverletzung
Neustadt a.d. Aisch	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Winterrieden	223	StGB	Körperverletzung
Passau	223	StGB	Körperverletzung
Vierkirchen	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Vierkirchen	223	StGB	Körperverletzung
Vierkirchen	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Lohr a. Main	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Erlach a. Main	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Passau	223	StGB	Körperverletzung
Vierkirchen	223	StGB	Körperverletzung
Vierkirchen	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
Augsburg	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Traunstein	223	StGB	Körperverletzung
Stephanskirchen	306a	StGB	Schwere Brandstiftung
Emmerting	223	StGB	Körperverletzung
München	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Altötting	223	StGB	Körperverletzung
Oberviechtach	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung

Anlage 2

Anlage zu den Fragen 1.2 und 1.3

(Auswertestand: 22. Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Täter	Strafnorm	Tatvorwurf ¹	§ 170 Abs. 2 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	§ 153 § 153a § 45 Abs. 1+2 JGG	§ 154f StPO	Anklage erhoben	Ermittlungen der StA dauern an	noch bei Polizei und noch nicht an StA ab- verfügt
1	15.01.2016	83564 Soyen	u	§ 306 StGB	Brandstiftung						1 ²	
2	16.01.2016	84513 Töging a. Inn	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					X ³		
3	05.02.2016	94405 Landau a.d. Isar	u	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ^{*4}						
4	07.02.2016	92242 Hirschau	b	§ 211 StGB	Mord					1 ⁵		
5	07.02.2016	87600 Kaufbeuren	u	§ 306 StGB	Brandstiftung	1 ^{*6}						

¹ In dieser Spalte wird der Tatvorwurf aufgeführt, der bei der Zuleitung des Vorgangs durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft zugrunde gelegt wurde.

² Zu lfd. Nr. 1: Das Verfahren richtet sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft immer noch gegen Unbekannt. Ein Täter konnte bislang noch nicht ermittelt werden.

³ Zu lfd. Nr. 2: Das Verfahren wurde zum Verfahren betreffend die lfd. Nr. 16 verbunden und gemeinsam Anklage erhoben.

⁴ Zu lfd. Nr. 3: Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen drei unbekannt gebliebene Täter.

⁵ Zu lfd. Nr. 4: Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 15.11.2016, rechtskräftig seit 25.11.2016, wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass ein Tötungsvorsatz nicht nachgewiesen werden konnte, so dass eine Verurteilung wegen versuchten Mordes nicht erfolgte.

⁶ In den folgenden mit (*) gekennzeichneten Verfahren erfolgte die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Anlage zu den Fragen 1.2 und 1.3

(Auswertestand: 22. Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Täter	Strafnorm	Tatvorwurf ¹	§ 170 Abs. 2 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	§ 153 § 153a § 45 Abs. 1+2 JGG	§ 154f StPO	Anklage erhoben	Ermittlungen der StA dauern an	noch bei Polizei und noch nicht an StA ab- verfügt
1	15.01.2016	83564 Soyen	u	§ 306 StGB	Brandstiftung						1 ²	
2	16.01.2016	84513 Töging a. Inn	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					X ³		
3	05.02.2016	94405 Landau a.d. Isar	u	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ^{*4}						
4	07.02.2016	92242 Hirschau	b	§ 211 StGB	Mord					1 ⁵		
5	07.02.2016	87600 Kaufbeuren	u	§ 306 StGB	Brandstiftung	1 ^{*6}						

¹ In dieser Spalte wird der Tatvorwurf aufgeführt, der bei der Zuleitung des Vorgangs durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft zugrunde gelegt wurde.

² Zu lfd. Nr. 1: Das Verfahren richtet sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft immer noch gegen Unbekannt. Ein Täter konnte bislang noch nicht ermittelt werden.

³ Zu lfd. Nr. 2: Das Verfahren wurde zum Verfahren betreffend die lfd. Nr. 16 verbunden und gemeinsam Anklage erhoben.

⁴ Zu lfd. Nr. 3: Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen drei unbekannt gebliebene Täter.

⁵ Zu lfd. Nr. 4: Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 15.11.2016, rechtskräftig seit 25.11.2016, wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass ein Tötungsvorsatz nicht nachgewiesen werden konnte, so dass eine Verurteilung wegen versuchten Mordes nicht erfolgte.

⁶ In den folgenden mit (*) gekennzeichneten Verfahren erfolgte die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Anlage 2

Anlage zu den Fragen 1.2 und 1.3

(Auswertestand: 22. Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Täter	Strafnorm	Tatvorwurf ¹	§ 170 Abs. 2 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	§ 153 § 153a § 45 Abs. 1+2 JGG	§ 154f StPO	Anklage erhoben	Ermittlungen der StA dauern an	noch bei Polizei und noch nicht an StA ab- verfügt
1	15.01.2016	83564 Soyen	u	§ 306 StGB	Brandstiftung						1 ⁴	
2	16.01.2016	84513 Töging a. Inn	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					X ³		
3	05.02.2016	94405 Landau a.d. Isar	u	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1* ⁴						
4	07.02.2016	92242 Hirschau	b	§ 211 StGB	Mord					1 ⁵		
5	07.02.2016	87600 Kaufbeuren	u	§ 306 StGB	Brandstiftung	1* ⁶						

¹ In dieser Spalte wird der Tatvorwurf aufgeführt, der bei der Zuleitung des Vorgangs durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft zugrunde gelegt wurde.

² Zu lfd. Nr. 1: Das Verfahren richtet sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft immer noch gegen Unbekannt. Ein Täter konnte bislang noch nicht ermittelt werden.

³ Zu lfd. Nr. 2: Das Verfahren wurde zum Verfahren betreffend die lfd. Nr. 16 verbunden und gemeinsam Anklage erhoben.

⁴ Zu lfd. Nr. 3: Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen drei unbekannt gebliebene Täter.

⁵ Zu lfd. Nr. 4: Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 15.11.2016, rechtskräftig seit 25.11.2016, wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass ein Tötungsvorsatz nicht nachgewiesen werden konnte, so dass eine Verurteilung wegen versuchten Mordes nicht erfolgte.

⁶ In den folgenden mit (*) gekennzeichneten Verfahren erfolgte die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Anlage zu den Fragen 1.2 und 1.3

(Auswertestand: 22. Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Täter	Strafnorm	Tatvorwurf ¹	§ 170 Abs. 2 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	§ 153 § 153a § 45 Abs. 1+2 JGG	§ 154f StPO	Anklage erhoben	Ermittlungen der StA dauern an	noch bei Polizei und noch nicht an StA ab- verfügt
1	15.01.2016	83564 Soyen	u	§ 306 StGB	Brandstiftung						1 ²	
2	16.01.2016	84513 Töging a. Inn	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					X ³		
3	05.02.2016	94405 Landau a.d. Isar	u	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1* ⁴						
4	07.02.2016	92242 Hirschau	b	§ 211 StGB	Mord					1 ⁵		
5	07.02.2016	87600 Kaufbeuren	u	§ 306 StGB	Brandstiftung	1* ⁶						

¹ In dieser Spalte wird der Tatvorwurf aufgeführt, der bei der Zuleitung des Vorgangs durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft zugrunde gelegt wurde.

² Zu lfd. Nr. 1: Das Verfahren richtet sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft immer noch gegen Unbekannt. Ein Täter konnte bislang noch nicht ermittelt werden.

³ Zu lfd. Nr. 2: Das Verfahren wurde zum Verfahren betreffend die lfd. Nr. 16 verbunden und gemeinsam Anklage erhoben.

⁴ Zu lfd. Nr. 3: Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen drei unbekannt gebliebene Täter.

⁵ Zu lfd. Nr. 4: Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 15.11.2016, rechtskräftig seit 25.11.2016, wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass ein Tötungsvorsatz nicht nachgewiesen werden konnte, so dass eine Verurteilung wegen versuchten Mordes nicht erfolgte.

⁶ In den folgenden mit (*) gekennzeichneten Verfahren erfolgte die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Anlage 2

Anlage zu den Fragen 1.2 und 1.3

(Auswertestand: 22. Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Täter	Strafnorm	Tatvorwurf ¹	§ 170 Abs. 2 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	§ 153 § 153a § 45 Abs. 1+2 JGG	§ 154f StPO	Anklage erhoben	Ermittlungen der StA dauern an	noch bei Polizei und noch nicht an StA ab- verfügt
1	15.01.2016	83564 Soyen	u	§ 306 StGB	Brandstiftung						1 ²	
2	16.01.2016	84513 Töging a. Inn	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					X ³		
3	05.02.2016	94405 Landau a.d. Isar	u	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ⁴						
4	07.02.2016	92242 Hirschau	b	§ 211 StGB	Mord					1 ⁵		
5	07.02.2016	87600 Kaufbeuren	u	§ 306 StGB	Brandstiftung	1 ⁶						

¹ In dieser Spalte wird der Tatvorwurf aufgeführt, der bei der Zuleitung des Vorgangs durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft zugrunde gelegt wurde.

² **Zu lfd. Nr. 1:** Das Verfahren richtet sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft immer noch gegen Unbekannt. Ein Täter konnte bislang noch nicht ermittelt werden.

³ **Zu lfd. Nr. 2:** Das Verfahren wurde zum Verfahren betreffend die lfd. Nr. 16 verbunden und gemeinsam Anklage erhoben.

⁴ **Zu lfd. Nr. 3:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen drei unbekannt gebliebene Täter.

⁵ **Zu lfd. Nr. 4:** Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 15.11.2016, rechtskräftig seit 25.11.2016, wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass ein Tötungsvorsatz nicht nachgewiesen werden konnte, so dass eine Verurteilung wegen versuchten Mordes nicht erfolgte.

⁶ In den folgenden mit (*) gekennzeichneten Verfahren erfolgte die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Anlage 3

Anlage 3 Aufschlüsselung zu Frage 2.1

Ort	Paragraph	Gesetz	Norm
Nürnberg	212	StGB	Totschlag
Memmingen	223	StGB	Körperverletzung
Bichl	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
Nürnberg	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
Nürnberg	223	StGB	Körperverletzung
Wackersdorf	223	StGB	Körperverletzung
Erlangen	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
Dillingen a.d. Donau	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
Unterföhring	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Amberg	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Bamberg	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Neuburg	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Starnberg	223	StGB	Körperverletzung
Nürnberg	223	StGB	Körperverletzung
Landshut	223	StGB	Körperverletzung
Erlangen	223	StGB	Körperverletzung
Erlangen	223	StGB	Körperverletzung
Würzburg	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
Eggenfelden	315b	StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
München	223	StGB	Körperverletzung
Forchheim	315b	StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
Forchheim	223	StGB	Körperverletzung
Forchheim	223	StGB	Körperverletzung
Augsburg	223	StGB	Körperverletzung
Nürnberg	223	StGB	Körperverletzung
Schwandorf	315b	StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
Erlangen	223	StGB	Körperverletzung
Erlangen	223	StGB	Körperverletzung
Regensburg	223	StGB	Körperverletzung
Roth	223	StGB	Körperverletzung
Ingolstadt	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Ansbach	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Riemerling	223	StGB	Körperverletzung
Erlangen	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
München	223	StGB	Körperverletzung
Höchberg	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung
Nürnberg	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung

Anlage 4

Anlage zu den Fragen 2.2 und 2.3
(Auswertestand: 22. Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Täter	Strafnorm	Tatvorwurf ¹	§ 170 Abs. 2 StPO	§§ 374, 376 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	§ 153 § 153a § 45 Abs. 1+2 JGG	§ 154f StPO	Anklage erhoben	Strafbehlag stellt	Ermittlungen der StA dauern an	noch bei Polizei und noch nicht an StA ab- verfügt
1	01.01.2016	90473 Nürnberg	b	§ 212 StGB	Totschlag			1 ²						
2	16.01.2016	87700 Memmingen	u	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ^{3,3}								
3	24.01.2016	83673 Bichl	b	§ 223 StGB	Körperverletzung			1 ⁴				1 ⁵		
4	27.01.2016	81475 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung			1 ⁶						
5	06.02.2016	90449 Nürnberg	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ⁷								
6	24.02.2016	81539 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ⁸								
7	27.02.2016	90443 Nürnberg	b	§ 223 StGB	Körperverletzung							1 ⁹		
8	05.03.2016	92442 Wackersdorf	b	§ 223 StGB	Körperverletzung						1 ¹⁰			

¹ In dieser Spalte wird der Tatvorwurf aufgeführt, der bei der Zuleitung des Vorgangs durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft zugrunde gelegt wurde.

² **Zu lfd. Nr. 1:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Der Angeklagte wurde mit (nicht rechtskräftigem) Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 28. September 2016 wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Das Revisionsverfahren läuft. Der Vorfall war bereits Gegenstand einer Anfrage zum Plenum (Anfrage der Abgeordneten Mdl. Schulze) in der 8. Kalenderwoche des Jahres 2017.

³ **In den mit (*) gekennzeichneten Verfahren erfolgte die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.**

⁴ **Zu lfd. Nr. 3:** In diesem gegen eine Beschuldigte gerichteten Ermittlungsverfahren wurde wegen der Tatvorwürfe der Beleidigung und der Körperverletzung ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (Geldstrafe über 140 Tagessätze) gestellt. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht wurde das Strafverfahren gegen Auflagen gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt.

⁵ **Zu lfd. Nr. 3:** Vgl. die Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

⁶ **Zu lfd. Nr. 4:** Das gegen einen Beschuldigten gerichtete Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 09.08.2016 gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Auflagen eingestellt.

⁷ **Zu lfd. Nr. 5:** Das gegen drei Beschuldigte geführte Ermittlungsverfahren wurde mangels eines hinreichenden Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

⁸ **Zu lfd. Nr. 6:** Das gegen einen Beschuldigten gerichtete Ermittlungsverfahren wurde auf Grundlage des § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld konnte nicht nachgewiesen werden).

⁹ **Zu lfd. Nr. 7:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Es wurde der Erlass eines Strafbefehls (Geldstrafe über 80 Tagessätze) beantragt.

¹⁰ **Zu lfd. Nr. 8:** In diesem Verfahren wurde gegen den Angeklagten unter dem 27.09.2016 Anklage wegen fahrlässigen Vollrausches erhoben, wobei als Rauschlaten ein Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Hitlergruß) und eine Beleidigung zugrunde lagen. Hauptverhandlungstermin wurde bereits bestimmt.

Anlage 4

9	10.03.2016	91054 Erlangen	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ¹¹				1 ¹²	
10	12.03.2016	80802 München		§ 223 StGB	Körperverletzung						1 ¹³
11	20.03.2016	89407 Dillingen/Donau	b	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ¹⁴	
12	24.03.2016	81543 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ¹⁵	
13	03.04.2016	80331 München	u	§ 223 StGB	Körperverletzung	1*					
14	18.04.2016	85774 Unterföhring	b	§ 223 StGB	Körperverletzung						1
15	13.05.2016	80995 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ¹⁶	
16	20.05.2016	81373 München	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					1 ¹⁷	
17	10.06.2016	92224 Amberg	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ¹⁸				1 ¹⁹	
18	30.06.2016	96052 Bamberg	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					1 ²⁰	

¹¹ **Zu lfd. Nr. 9:** Das Ermittlungsverfahren wurde gegen zwei Beschuldigte geführt. Gegen einen Beschuldigten wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatnachweises eingestellt. Gegen den zweiten Beschuldigten wurde hinsichtlich des Tatvorwurfs des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen Anklage erhoben. Es erfolgte eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten (ohne Strafaussetzung zur Bewährung). Bezüglich der weiteren Tatvorwürfe der Gefährlichen Körperverletzung sowie der Beleidigung erfolgte auch bezüglich dieses Beschuldigten bereits zuvor eine Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit geführt werden konnte.

¹² **Zu lfd. Nr. 9:** Vgl. Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote

¹³ **Zu lfd. Nr. 10:** Der Vorgang ging am 19.04.2016 bei der Staatsanwaltschaft München I ein. Die Ermittlungen richteten sich derzeit gegen 4 Beschuldigte (Erwachsene und Heranwachsende). Die Ermittlungen konnten noch nicht abgeschlossen werden. Zuletzt wurde die Polizei beauftragt, einzelne Tatbeiträge den Beschuldigten zuzuordnen.

¹⁴ **Zu lfd. Nr. 11:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigte. Gegen einen der Beschuldigten wurde Anklage zum Strafrichter, gegen den anderen Beschuldigten Anklage zum Jugendrichter erhoben. Der erwachsene Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Dillingen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten (ohne Bewährung) verurteilt. Dieses Urteil ist aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft noch nicht rechtskräftig. Bezüglich der Anklage betreffend den jugendlichen Beschuldigten zum Jugendrichter wurde durch das Amtsgericht Dillingen mit (rechtskräftigem) Urteil vom 23.11.2016 eine Verurteilung sowie eine Auflage in Form von Arbeitsleistung in Höhe von 64 Stunden ausgesprochen.

¹⁵ **Zu lfd. Nr. 12:** In diesem Verfahren wurde am 26.10.2016 Anklage gegen 2 Beschuldigte erhoben. Mit Urteil vom 14.02.2017 wurden die Angeklagten zu Geldstrafen von 180 Tagessätzen zu je 30 EUR bzw. 70 Tagessätzen zu je 40 EUR verurteilt. Das Urteil ist aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft noch nicht rechtskräftig.

¹⁶ **Zu lfd. Nr. 15:** In diesem Verfahren wurde am 24.06.2016 Anklage gegen einen Beschuldigten erhoben. Mit Urteil vom 22.11.2016 wurde der Angeklagte (rechtskräftig) freigesprochen.

¹⁷ **Zu lfd. Nr. 16:** Das gegen einen Beschuldigten gerichtete Ermittlungsverfahren wurde vorläufig nach § 154f StPO eingestellt, da derzeit der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist.

¹⁸ **Zu lfd. Nr. 17:** Dieses Verfahren wurde gegen zwei Beschuldigte geführt. Gegen eine Täterin wurde das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Tatnachweis nicht zu führen war. Gegen einen weiteren Beschuldigten wurde unter dem 16.11.2016 Anklage wegen Körperverletzung in 3 Fällen erhoben. Eine gefährliche Körperverletzung war nicht nachweisbar und volksverhetzende Äußerungen waren nicht zuordenbar. Ein Hauptverhandlungstermin ist bereits bestimmt.

¹⁹ **Zu lfd. Nr. 17:** Vgl. Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

²⁰ **Zu lfd. Nr. 18:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigte. Gegen beide (in Kasachstan geborenen deutschen) Angeklagten wurde am 22.12.2016 Anklage zum Amtsgericht Bamberg erhoben. Das Zwischenverfahren dauert an. Die zuständige Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass sich weder dem Sachverhalt, noch dem polizeilichen Ermittlungsergebnis oder den Verfahrensregistern Hinweise darauf entnehmen lassen, dass es sich bei dem konkreten Vorfall um eine politisch motivierte Straftat handelt.

Anlage 4

19	01.07.2016	86633 Neuburg	b	§ 224 StGB	Körperverletzung Gefährliche Körperverletzung						1 ²¹		
20	02.07.2016	82319 Starnberg	b	§ 223 StGB	Körperverletzung							1 ²²	
21	09.07.2016	90459 Nürnberg	b	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ²³				1 ²⁴			
22	16.07.2016	84028 Landshut	b	§ 223 StGB	Körperverletzung							1 ²⁵	
23	24.07.2016	91054 Erlangen	b	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ²⁶				1 ²⁷			
24	24.07.2016	91054 Erlangen	b	§ 223 StGB	Körperverletzung	X ²⁸							
25	24.07.2016	97070 Würzburg	b	§ 223 StGB	Körperverletzung								1
26	31.07.2016	80687 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung								1
27	31.07.2016	80687 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung								1
28	01.08.2016	80331 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung								1

²¹ **Zu Ifd. Nr. 19:** Wegen dieses Vorfalls wurden zwei Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 4 beschuldigte Jugendliche eingeleitet. Zwei der Beschuldigten wurden zum Jugendhoffengericht Neuburg angeklagt wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Beleidigung und Körperverletzung bzw. Verletzung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Beide Beschuldigten wurden im Termin vom 21.02.2017 zu jeweils 1 Freizeitarrest sowie zur Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 450,- bzw. 900,- Euro verurteilt. Gegen die beiden anderen Beschuldigten wurde Anklage zum Amtsgericht Neuburg – Jugendrichter - wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erhoben. Termin zur Hauptverhandlung wurde vom Amtsgericht bereits bestimmt.

²² **Zu Ifd. Nr. 20:** In diesem gegen einen Beschuldigten gerichteten Verfahren erging ein Strafbefehl (Geldstrafe über 40 Tagessätze zu je 40 EUR).
²³ **Zu Ifd. Nr. 21:** Das Ermittlungsverfahren wurde gegen zwei Beschuldigte geführt. Gegen einen Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren mangels eines hinreichenden Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Gegen den weiteren Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, da die Strafe, zu der die Verfolgung hätte führen können, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren bereits verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre.

²⁴ **Zu Ifd. Nr. 21:** Vgl. Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote

²⁵ **Zu Ifd. Nr. 22:** Das Verfahren richtet sich gegen einen Beschuldigten. Gegen diesen wurde zwischenzeitlich ein Strafbefehl beantragt (Geldstrafe über 50 Tagessätze zu je 20 EUR), der jedoch noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

²⁶ **Zu Ifd. Nr. 23:** Das Ermittlungsverfahren wurde gegen drei Beschuldigte geführt. Gegen einen Beschuldigte wurde das Ermittlungsverfahren mangels eines hinreichenden Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Tatvorwurf Körperverletzung). Gegen einen weiteren Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren (nach einer erzieherischen Maßnahme) gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt. Gegen den dritten Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen geringer Schuld eingestellt. Gegen die beiden zuletzt genannten Beschuldigten lautete der Tatvorwurf jeweils auf Körperverletzung und Beleidigung.

²⁷ **Zu Ifd. Nr. 23:** Vgl. Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

²⁸ **Zu Ifd. Nr. 24:** Dieser Vorfall wurde von der Polizei gesondert zugeleitet, bei der Staatsanwaltschaft, jedoch aufgrund des Sachzusammenhangs mit dem Vorfall unter Ifd. Nr. 23 zur gemeinsamen Sachbehandlung verbunden.

Anlage 4

29	07.08.2016	84307 Eggenfelden	b	§ 315b StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr						1 ³⁰	
30	14.08.2016	80538 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung							1
31	14.08.2016	91301 Forchheim		§ 315b StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr		1 ³¹	1 ³²				
32	14.08.2016	91301 Forchheim	b	§ 223 StGB	Körperverletzung							
33	14.08.2016	91301 Forchheim	b	§ 223 StGB	Körperverletzung							
34	06.09.2016	86154 Augsburg	b	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ³³		
35	16.09.2016	90473 Nürnberg	u	§ 223 StGB	Körperverletzung		1*					1
36	22.09.2016	92421 Schwandorf	u	§ 315b StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr							
37	24.09.2016	91054 Erlangen	b	§ 223 StGB	Körperverletzung		1 ³⁴					
38	24.09.2016	91054 Erlangen	b	§ 223 StGB	Körperverletzung		X ³⁵					
39	03.10.2016	93047 Regensburg	u	§ 223 StGB	Körperverletzung							1
40	28.10.2016	91154 Roth	b	§ 223 StGB	Körperverletzung		1 ³⁶					

²⁹ **Zu Ifd. Nr. 29:** Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Der Vorwurf des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr wurde gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Dieser begründete die Zuordnung zur PMK, da der Beschuldigte Steine auf einen Pkw warf und dabei "Scheiß Kanake" schrie. Wegen der restlichen angezeigten Taten (4 Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis) wurde gegen den Beschuldigten ein Strafbefehl (Gesamtgeldstrafe - unter Einbeziehung einer Vorverurteilung - von 130 Tagessätzen zu je 35 EUR) beantragt. Dieser ist in Rechtskraft erwachsen.

³⁰ **Zu Ifd. Nr. 29:** Vgl. die Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

³¹ **Zu Ifd. Nr. 31-33:** Die Staatsanwaltschaft hat diese drei Vorgänge unter einem staatsanwaltlichen Aktenzeichen erfasst. Das Verfahren richtete sich gegen insgesamt fünf Beschuldigte. Hintergrund der Tatvorwürfe waren wechselseitige Beleidigungen und Körperverletzungshandlungen zwischen zwei (jeweils aus drei Personen bestehenden) Gruppen. Aufgrund des Umstandes, dass auch unter Berücksichtigung der Zeugenaussage einer unbeteiligten Zeugin das Geschehen nicht weiter aufgeklärt werden konnte und auch die zunächst behauptete massive verbale Beleidigungen, welche Auslöser des Streits gewesen sein soll, von keinem der Beteiligten mehr bestätigt wurden, wurde das Ermittlungsverfahren gegen vier der fünf Beschuldigten auf Grundlage des § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Soweit die unbeteiligte Zeugin eine konkrete Körperverletzungshandlung durch den weiteren Beschuldigten (türkischer Herkunft) bestätigt hat, erfolgte eine Verweisung auf den Privatklageweg. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft hat sich der zunächst bestehende Verdacht einer politisch motivierten Auseinandersetzung im Rahmen der Ermittlungen nicht erhärtet.

³² **Zu Ifd. Nr. 31-33:** Vgl. Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

³³ **Zu Ifd. Nr. 34:** Dieses Verfahren richtet sich gegen einen Beschuldigten. Wegen des Tatvorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit mit Erschleichen von Leistungen in zwei Fällen wurde Anklage zum Amtsgericht-Strafrichter erhoben. Ein Termin zur Hauptverhandlung wurde noch nicht bestimmt.

³⁴ **Zu Ifd. Nr. 37:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten und wurde mangels eines hinreichenden Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

³⁵ **Zu Ifd. Nr. 38:** Laut Mitteilung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ist dieses Ermittlungsverfahren mit dem unter Ifd. Nr. 37 aufgeführten Verfahren identisch.

³⁶ **Zu Ifd. Nr. 40:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigten und wurde mangels eines hinreichenden Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Anlage 4

41	31.10.2016	85049 Ingolstadt	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ³⁷	1 ³⁸					
42	03.11.2016	91522 Ansbach	u	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1*						
43	15.11.2016	85521 Riemering	b	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ³⁹		
44	23.11.2016	91056 Erlangen	b	§ 223 StGB	Körperverletzung							1
45	30.11.2016	81671 München	b	§ 223 StGB	Körperverletzung						1	
46	08.12.2016	80796 München	u	§ 223 StGB	Körperverletzung							1
47	11.12.2016	81539 München	u	§ 223 StGB	Körperverletzung							1
48	20.12.2016	81547 München	u	§ 223 StGB	Körperverletzung							1
48	24.12.2016	97204 Höchberg	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung						1	
50	30.12.2016	90402 Nürnberg	b	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung							1

³⁷ **Zu Ifd. Nr. 41:** In diesem Verfahren lag dem Beschuldigten eine Gefährliche Körperverletzung sowie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zur Last. Zugrunde lag das angeblich lautstarke Skandieren des Hitlergrußes in der Öffentlichkeit und anschließende wechselseitige Körperverletzungen und Beleidigungen mit türkischstämmigen Passanten am 31.10.2016 in Ingolstadt, welche am Verhalten des Beschuldigten Anstoß genommen hatten. Die Taten wurden aufgrund der Gesamtumstände, entgegen der polizeilichen Einschätzung, durch die Staatsanwaltschaft Ingolstadt nicht dem Bereich der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten zugeordnet. Es konnte nicht ermittelt werden, ob es tatsächlich der Beschuldigte war, der zuvor den Hitlergruß skandiert hatte, so dass insoweit eine Einstufung gemäß § 170 Abs. 2 StGB erfolgte. Die im Rahmen der sich entwickelnden Rängelei begangenen Körperverletzungen konnten nicht im Sinne des § 224 StGB qualifiziert werden. Die erlittenen Verletzungen waren gering, so dass insoweit eine Verweisung auf den Privatklageweg erfolgte.

³⁸ **Zu Ifd. Nr. 41:** Vgl. die Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

³⁹ **Zu Ifd. Nr. 43:** In dem gegen einen Beschuldigten geführten Verfahren wurde am 24.01.2017 wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung der Erlass eines Strafbefehls (Geldstrafe über 20 Tagessätze zu je 40 EUR) beantragt.

Anlage 5Anlage 5 Auflistung zu Frage 3.1

Schriftliche Anfrage MdL Schulze „Gewalt gegen Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge, Menschen mit Abschiebeschutz und Migrantinnen und Migranten“

Datum	Ort	Gruppierung/Partei	Aktionsform	Thema/Motto
09.01.2016	Freilassing	Identitäre Bewegung	Kundgebung	„Wir sind die Grenze“
09.01.2016	Lichtenfels	Spontanversammlung	Kundgebung	„Keine nordrhein-westfälischen Zustände in Bayern“
30.01.2016	Bamberg	Anmelder ist Funktionär der Partei DIE RECHTE	Kundgebung	„Recht auf Zukunft“ - Überfremdung stoppen!“
27.02.2016	Nürnberg	DIE RECHTE Nürnberg	Kundgebungstour	„Schluss mit dem Asylwahnsinn - Langwasser braucht keine Heime“
27.02.2016	München	NPD München	Kundgebungstour	„Sozialer Wohnungsbau für Deutsche statt Flüchtlingsheime in allen Stadtteilen“
27.02.2016	Freilassing	Identitäre Bewegung	Kundgebung	„Wir sind die Grenze“
12.03.2016	Schweinfurt	Schweinfurt wehrt sich	Kundgebung	„Schweinfurt wehrt sich - Für die Zukunft unserer Kinder“
19.03.2016	Arnbruck	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Asylflut stoppen“
19.03.2016	München	NPD München	Kundgebungstour	„Zuviel ist zuviel! Kein neues Asylantenheim in unserem Stadtviertel!“
19.03.2016	Nürnberg	DIE RECHTE Nürnberg	Kundgebung	„SPD/„Die Grünen“ Verbot Jetzt - Karl-Bröger-Haus zum Asylheim
09.04.2016	Nürnberg	DIE RECHTE Nürnberg	Kundgebung	„Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlingsströme stoppen“
15.04.2016	Viechtach	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Asylflut stoppen“
16.04.2016	Baiersdorf, Eckental	NPD Erlangen-Neustadt/Aisch	Kundgebung	„Asylbetrug macht uns arm“
23.04.2016	Bad Kissingen	Schweinfurt wehrt sich	Kundgebung	„Bad Kissingen wehrt sich – Schluß mit Asylbetrug und Islamisierung - Für unsere Kinder!“
11.06.2016	Teisnach	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Heimat bewahren - Asylflut stoppen“
26.06.2016	Nürnberg	DIE RECHTE Nürnberg	Kundgebungstour	„Gegen Überfremdung“
02.07.2016	Zirndorf	Franken wehrt sich	Kundgebung	„Zirndorf sagt Nein zum Heim - Bürgerdialog jetzt“
10.07.2016	Nürnberg	DIE RECHTE Nürnberg	Kundgebungstour	„Gegen Überfremdung und Asylwahn“
16.07.2016	Fürstenfeldbruck	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Asylflut stoppen! Keine Asylanten im Fliegerhorst!“
23.07.2016	München	DIE RECHTE München	Kundgebungstour	„DIE RECHTE - Alternative für München“
23.07.2017	Würzburg	NPD	Kundgebung	„Einwanderung tötet! Der Islam gehört nicht zu Deutschland!“
24.07.2016	Zirndorf	DIE RECHTE Nürnberg	Kundgebungstour	„Umvolkung stoppen!! Widerstand JETZT!!“
25.07.2016	Ansbach	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Asylflut stoppen“
31.07.2016	München	Identitäre Bewegung	Kundgebung	„Integration ist eine Lüge - Remigration“
04.08.2016	München	NPD München	Kundgebung	„Grenzen dicht - jetzt sofort! IS-Terroristen raus aus Deutschland“
06.08.2016	Viechtach	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Multikulti tötet! Ausländerterror stoppen!“
09.08.2016	Arnbruck	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Asylflut stoppen! Kriminelle Ausländer raus!“
27.08.2016	Nürnberg	DIE RECHTE Nürnberg	Kundgebung	„Umvolkung stoppen - Für deutsches Leben in Deutschland“
11.09.2016	Bamberg, Schweinfurt, Würzburg	Der Dritte Weg	Kundgebungstour	„Flüchtlinge damals und heute. Im Gedenken an unsere Heimatvertriebenen“
17.09.2016	München	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Asylflut stoppen - Erpressercamp auflösen“
17.09.2016	München	NPD	Kundgebung	„Weg mit dem Flüchtlingscamp am Sendlinger Tor! Aufnahmestopp für München - jetzt sofort“
17.09.2016	München	DIE RECHTE München	Kundgebungstour	„DIE RECHTE - Alternative für München“

Anlage 5

15.10.2016	Fürth	Der Dritte Weg	Kundgebung	„Asylmissbrauch stoppen!“
01.2016	Bamberg, Ingolstadt, Manching, Lkr. Ansbach, Lkr. Cham, Lkr. Fürth, Lkr. Neustadt/Aisch, Lkr. Regen, Lkr. Deggendorf, Lkr. Neumarkt i.d.Opf., Lkr. Passau, Lkr. Rottal-Inn	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen“
06.01.2016	Pleinfeld	Der Dritte Weg	Plakataktion	
08.01.2016	Johanniskirchen (Lkr. Rottal-Inn)	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
15.01.2016	Weißenburg i.By.	NPD	Plakataktion	„Sicher leben - Asylflut stoppen“
17.01.2016	Lkr. Neumarkt i.d.Opf.	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
22.01.2016, 23.01.2016 30.01.2016	Arrach, Grafenwiesen	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung, Plakataktion	„Asylflut stoppen“
02.2016	Arnbruck, Teisnach	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen“
02.2016	München	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Volkstod stoppen“
12.02.2016	Kaufering	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen - auch in Landsberg und Kaufering“
06.03.2016	Hof a.d. Saale	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
19.03.2016	Schwarzenbach a.d. Saale	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
19.03.2016	Würzburg	Identitäre Bewegung	Aufkleberaktion	„Wehr Dich gegen den großen Austausch“
15.04.2016 - 25.04.2016	Eggenfelden	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Verhaltenstipps zur Gerner Dult“
29.04.2016, 05.05.2016	Deggendorf	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Verhaltenstipps“
05.2016	Neumarkt i.d.Opf.	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen“
17.05.2016	Nürnberg	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut in Franken endlich stoppen“
20.05.2016	Regensburg	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Verhaltenstipps“
03.06.2016	Stegaurach, Stückbrunn	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen“
09.06.2016, 10.06.2016	Regensburg, Lappersdorf, Sinzing	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen“
24.07.2016	Übersee (Chiemsee)	Identitäre Bewegung	Verteilung Pfeffer-spray	„Grenzen dicht, Remigration“
08.2016	Ballungsraum Nürnberg, Würzburg	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Verhaltenstipps für Kärwabe-sucher“, „Asylflut stoppen“, „Ausländische Sextäter im Schwimmbad“
02.08.2016	München	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
14.08.2016	Ebensfeld	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
09.2016	München, Ingolstadt, Wolnzach	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen“
02.09.2016, 03.09.2016	Deggendorf, Ingolstadt	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen“
08.09.2016, 09.09.2016	Karbach	Der Dritte Weg	Aufkleberaktion	„Asylflut stoppen“
24.09.2016	Ingolstadt, Hartkirchen	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Sicher durch die Festtage“, „Asylflut stoppen“
30.09.2016	Zapfendorf	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
10.2016	Forchheim i.Ofr.	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylmissbrauch in Oberfranken stoppen“
03.10.2016	Hof a.d. Saale	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
11.10.2016	Fürth	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylmissbrauch stoppen“
13.10.2016	Pliening	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
20.10.2016	Arndorf, Bamberg, Stephansposching, Uttenhofen	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
29.10.2016	Aystetten	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
30.10.2016	Herzogenaurach	NPD	Flugblattverteilung	„Bekanntmachung zur Willkommenskultur“

Anlage 5

08.11.2016	Grub (Lkr. Ebersberg)	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
22.11.2016	Haunwöhr	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
23.11.2016	Veitsbronn	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
26.11.2016	Marktheidenfeld	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
12.2016	Eichenau, Wolfratshausen	Identitäre Bewegung	Aufkleberaktionen	
12.2016	Aichach, Bamberg, Schrobenhausen, Furth im Wald, Lkr. Cham	Der Dritte Weg	Flugblattverteilungen	„Asylflut stoppen“
12.12.2016	Erlangen	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“
20.12.2016	München	Der Dritte Weg	Flugblattverteilung	„Asylflut stoppen“